

**Verkündungsblatt** Nr. 1/21.01.2022  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

## Verkündungsblatt Nr.1/21.01.2022

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	7
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	9
Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	15
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Technoethik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	20
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	21
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	42
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	53
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	59
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	79
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	91
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Systemische Beratung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 .....	112
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Metalltechnik .....	130
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Geografie .....	134

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Geografie .....	144
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Bildungswissenschaften .....	154
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Gesundheit .....	158
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Sport .....	162
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Sport .....	163
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Chemie.....	164
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Geografie .....	165
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Metalltechnik .....	171
<b>Sonstiges:</b>	
Übergreifende allgemeine Prüfungsordnung zur Regelung der Zusatzleistungen in Bachelorstudiengängen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 14.12.2021 .....	179



Herausgeber:  
 Präsident der TU Kaiserslautern  
 Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
 67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.  
 Dieses erscheint bei Bedarf.  
 Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-44, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender letzter Satz angehängt: „Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums ist die Absolventin oder der Absolvent in der Lage, das erlangte Grundwissen im Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik sowie das spezielle Wissen aus der jeweiligen fachspezifischen Vertiefung auf technische Problemstellungen anzuwenden.“
2. In § 5 Absatz 3 Nr. 2 wird folgender letzter Satz angehängt: „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
3. In § 5 Absatz 7 Satz 2 wird nach den Wörtern „des Transfers“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Qualifikationsniveau und Profil“ die Satzzeichen und die Wörter „, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll,“ eingefügt.
  - b. In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Wörtern „gilt nicht für“ das Wort „Prüfungen“ durch „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - c. In Absatz 7 letzter Satz wird nach den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „gelten die“ das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Wort „oder“ gestrichen.
  - b. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System („QIS“), per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
  - c. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
7. In § 11 Absatz 14 Nr. 2 wird nach den Wörtern „Beginn des“ die Wörter „Prüfungszeitraum es“ durch „Prüfungszeitraumes“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
9. § 13 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
10. In § 14 Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 5 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
11. In § 18 Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „praktische Modulprüfungen können“ das Wort „zweimal“ durch „einmal“ ersetzt.

12. In § 19 Absatz 2 werden die Satz 3 bis 7 wie folgt neu gefasst: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
13. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
14. In § 21 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „gemäß §23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
15. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“

16. In §24 wird Absatz 6 gestrichen.
17. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
  - Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
  - In der Tabelle wird in der Zeile „Abschnitt Bachelorarbeit“ das Wort „Bachelorarbeit“ durch „Abschlussarbeit“ ersetzt.
  - In der Tabelle wird in der Zeile „Abschnitt Fachpraktikum“ das Wort „Fachpraktikum“ durch „Praktikum“ ersetzt.
  - In der Tabelle im Abschnitt Hauptstudium: Schwerpunkt Eingebettete Systeme (ESY) wird in der Spalte „Prüfungsform und –dauer“ bei der Modulnummer „EIT-RTS-706-M-2“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
  - In der Tabelle im Abschnitt Hauptstudium: Schwerpunkt Kommunikationstechnik (KOM) wird in der Spalte „Prüfungsform und –dauer“ bei der Modulnummer „EIT-RTS-706-M-2“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches

Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. Marco Rahm

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-45-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender letzter Satz angehängt: „Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums ist die Absolventin oder der Absolvent in der Lage, das erlangte Basiswissen im Bereich Medien- und Kommunikationstechnik sowie das erweiterte Wissen im Bereich Kommunikationstechnik auf technische Problemstellungen anzuwenden.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Nr. 3 wird folgender 2. Satz angehängt „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
  - b. In Absatz 5 werden nach dem Satz 2 die Satzzeichen „,)“ gelöscht.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Wörtern „gilt nicht für“ das Wort „Prüfungen“ durch „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - b. In Absatz 7 letzter Satz wird nach den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „gelten die“ das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System („QIS“), per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
  - b. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
6. In § 12 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 5 wird folgender letzter Satz angehängt: „Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.“
  - b. In Absatz 7 Satz 1 werden wie folgt neu wird nach den Wörtern „Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „des Senates“ eingefügt.
8. In § 19 Absatz 2 werden die Satz 3 bis 7 wie folgt neu gefasst: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für

Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
  - b. In Satz 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern „eine Behinderung oder“ das Wort „chronischer“ durch „chronische“ ersetzt.
10. In §21 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „gemäß §23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
11. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“
12. In § 24 wird Absatz 6 gestrichen.
13. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
  - b. Im Hinweis wird in Satz 2 nach den Wörtern „in geeigneter Weise bekannt“ das Wort „geben“ durch „gegeben“ ersetzt
  - c. In der Tabelle wird in der Zeile „Abschnitt Fachpraktikum“ das Wort „Fachpraktikum“ durch „Praktikum“ ersetzt.
  - d. In der Tabelle im Abschnitt Abschlussarbeit wird in der Spalte „Modulname/-teile“ bei der Modulnummer „EIT-DEK-011-M-4“ nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Angabe „MKT“ gestrichen.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches

Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm



## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-46-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.07.2011 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 08.08.2011, S. 1312), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.01.2018 (Verkündungsblatt vom 26.03.2018, Nr. 4, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.“
  - b. In Absatz 2 wird folgender Satz angehängt: „Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums ist die Absolventin oder der Absolvent in der Lage, das erlangte Basiswissen im Bereich Medien- und Kommunikationstechnik sowie das erweiterte Wissen im Bereich Kommunikationstechnik auf technische Problemstellungen anzuwenden.“
  - c. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Anhang“ das Wort „der“ und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
  - b. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die Technische Universität Kaiserslautern vorauszugehen.“
  - c. In Absatz 4 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
4. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Nr. 3 wird folgender 2. Satz angehängt „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
  - b. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
  - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“

- e. In Absatz 6 Satz 4, 2 Halbsatz neue Fassung werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
  - f. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
  - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
  - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
  - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.“
  - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
  - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
  - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
  - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
  - i. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
  - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
  - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
  - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
  - b. Satz 6 und 7 von Absatz 2 werden zu Absatz 3. Die nachfolgende Absatznummerierung verschiebt sich um eine Nummer.
  - c. In Absatz 7 neue Fassung werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.

- d. In Absatz 8 neue Fassung werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
  - c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
  - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - e. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
  - f. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
  - g. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gem. Anhang 1“ eingefügt.
  - h. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.
  - i. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
  - j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - k. Absatz 7 entfällt.
  - l. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - m. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System („QIS“), per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“

- n. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
  - o. Absatz 11 entfällt.
  - p. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
  - q. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
  - r. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt
  - b. In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
  - b. In Absatz 5 wird folgender letzter Satz angefügt: „. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.“
  - c. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ das Satzzeichen und die Wörter „digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
  - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter und die Satzzeichen „, außer Klausuren,“ eingefügt.
  - c. Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1.“
  - d. Nach Absatz 7 werden die Absätze 8 und 9 mit „Entfällt“ eingefügt.
  - e. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angehängt:  
„(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzig-minütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
14. § 15 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.“
15. § 16 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann.“
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
  - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
  - c. Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
  - d. In Absatz 2 Satz 1 neue Fassung werden nach den Wörtern „deren Bewertung zugleich“ die Wörter „das erzielte Ergebnis der Modulprüfung“ durch die Wörter „die Modulnote“ ersetzt.

- e. Absatz 2 Satz 3, 1 Halbsatz neue Fassung wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen“
- f. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-14.“
- g. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- c. In Absatz 8 letzter Satz wird nach den Wörtern „Die reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
- d. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
- e. Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt: „Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder“
- b. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- b. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
- c. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- d. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufst integrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Bachelorprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
- c. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „der mit einer“ das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
- d. In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „gemäß § 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
- e. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse

und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

23. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin.

Als Wahlfächer im Abschnitt „Nichttechnische Fächer“ können nichttechnische Module aus dem Angebot der gesamten Universität und im Abschnitt „Vertiefungsfächer“ technische Module aus dem Angebot des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches

Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. Marco Rahm

## Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-47-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.“
  - b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. In § 2 Absatz 4 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Informatik“ ein Leerzeichen gelöscht.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Nr. 2 wird in der Tabelle in der Zeile „Psychologie und Gesellschaft“ die Wörter „Informatik und Gesellschaft“ durch die Wörter „Gesellschaftliche und ethische Fragen in der Sozioinformatik“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
  - c. In Absatz 3 Nr. 3 wird folgender 2. Satz angehängt „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
  - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „erfolgreich abgeschlossene“ ein Leerzeichen gelöscht.
  - e. In Absatz 6 Satz 5, 2. Halbsatz werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
  - f. Der Absatz nach Absatz 6 ist mit der Angabe 5 beziffert, die Angabe „5“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
  - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
  - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
  - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.“

- e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
- f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
- g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.“
- h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
- i. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt ersetzt: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
- j. In Absatz 10 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag.“
- k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
- c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
- d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
- b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
- c. In Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.



- b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
  - c. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
  - d. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
  - e. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
  - f. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System („QIS“), per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
  - g. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
  - h. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“.
  - i. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
  - j. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
10. In § 12 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- c. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Besitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
  - d. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senat der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
12. In § 17 Absatz 1 letzter Satz wird vor den Wörtern „sie mit „bestanden““ ein Leerzeichen gestrichen.
13. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
14. In § 19 Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
  - b. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - c. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Bachelorprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
  - b. In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „gemäß §23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
  - c. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
17. § 23 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 23 Zusatzleistungen**
- Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“
18. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden.“
19. § 25 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmals zum Wintersemester 2021/2022 neu oder wieder eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Studiengang immatrikuliert haben, gilt die Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022.“
20. Unter der Überschrift des Anhangs 1.1 wird der Hinweistext wie folgt neu gefasst:
- Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:
- „Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
21. In der Tabelle in Anhang 1.2 wird im Abschnitt Informatik unter Pflichtmodule bei dem Modul-/LV-Nr. „INF-30-M-3“ in der Spalte „Studienteistung gem. §5 Abs. 4, 6<sup>3</sup>“ das Wort „Klausur“ gestrichen.
22. In der Tabelle in Anhang 1.2 wird im Abschnitt Psychologie und Gesellschaft bei dem Modul-/LV-Nr. „INF-02-45-M-2“ in der Spalte Modulname die Wörter „Informatik und Gesellschaft“ durch die Wörter „Gesellschaftliche und ethische Fragen in der Sozioinformatik“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. Jens Schmitt

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Technoethik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Technoethik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-48-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Technoethik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 84), wird wie folgt geändert:

§ 2a Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist bei verfügbarer Kapazität bis spätestens 31.03. für das Wintersemester möglich. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse (amtlich beglaubigte Kopie),
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (amtlich beglaubigte Kopie),
7. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.“

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Technoethik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-49-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 115), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.12.2020 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 15.01.2021, S.3), wird wie folgt geändert:

1. § 1 bis § 25 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Erwachsenenbildung (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Nach Abschluss des berufsbegleitenden Studienganges Erwachsenenbildung sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, auf Grundlage wissenschaftlicher Theorien und praktischer Methoden, Instrumente und Konzepte in allen Tätigkeitsbereichen der Erwachsenenbildung professionell zu handeln und Ihr Handeln fundiert zu reflektieren.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Studiengang ist ein deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält u. a. detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Präsenz- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
  1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
  2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, erworben hat,
  3. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann.

Eine einschlägige Berufstätigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung umfasst planerische, konzeptionelle und didaktisch-methodische Tätigkeiten in der Fort- und Weiterbildung sowie Beratung in der Weiterbildung. Diese Tätigkeiten können in Institutionen der Fort- und Weiterbildung, anderen Organisationen oder freiberuflich ausgeübt werden. Weiterbildung bezieht sich dabei in der Regel auf die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer unterschiedlich ausgedehnten berufsbildenden Phase und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und

4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6 und 7).

(2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 35 Absatz 2 HochSchG Zugang, wenn sie

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen (Absatz 1 Nr. 3) können,
3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen,
4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6 und 7) und
5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen.

(7) Über den Zugang zum Studiengang Erwachsenenbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

### **§ 2a Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar ist. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. der schriftlichen Ausarbeitung (Absatz 5 ff.) und
2. der Klausur (Absatz 7 ff.).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist bis spätestens 31.03. für das Wintersemester möglich. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus folgenden Unterlagen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Projekte/Aufgabenbereiche,
3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,

6. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen. Es soll maximal 3000 Zeichen umfassen,
  7. Eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist,
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
  2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 2 noch nach § 2 Absatz 3 erfüllt sind oder
  3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum ersten Teil der Eignungsprüfung, der schriftlichen Ausarbeitung.

(5) Gegenstand der schriftlichen Ausarbeitung ist der Nachweis theoretischer und methodischer Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen. Der Themenbereich wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von sechs bis acht Seiten. Die Bekanntgabe des Themenbereichs und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgen über das Learning Management System OLAT. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung gilt als bestanden, wenn 80% der zu erreichenden Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 als bestanden bzw. nicht bestanden. Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung wird den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch mitgeteilt. Sofern die schriftliche Ausarbeitung der Eignungsprüfung bestanden ist, erfolgt eine Einladung zur Klausur.

(7) Die Klausur wird an einem vom Distance and Independent Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 120 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 80% der zu erreichenden Punkten erreicht hat. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema gemäß Anhang 2. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Klausur wird inhaltlich aus dem Bereich Erwachsenenbildung gestellt, mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Erwachsenenbildung nachzuweisen.

(9) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nr. 5 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Wurde der erste Teil der Eignungsprüfung (schriftliche Ausarbeitung) bestanden, muss bei einer Wiederholung innerhalb der folgenden drei Jahre nur der zweite Teil (Klausur) erneut abgelegt werden.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(11) §§ 6, 11 Absatz 9 und 19 gelten entsprechend.

## **§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit**

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige

Regelstudienzeit als nachgewiesen. Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt erst bei erfolgreichem Nachweis der ergänzenden Berufstätigkeit.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 Leistungspunkte betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel zwischen 22-23 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 28 LP,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 LP,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterarbeit im Umfang von 22 LP.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzphasen, Essays, Hausarbeiten, Fallstudien, Einsendearbeiten, Online-Seminare, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe



für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand zwischen 550-575 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendearbeiten, Präsenzphasen und Online-Seminaren. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Entfällt.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf

Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

- (9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.
- (10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronische Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitgliederinnen und Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches ist einzuladen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können zudem auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung, Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Entfällt.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine einmalige Abmeldung von einer Prüfungsleistung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK oder über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des vierten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Folgende Modul- Modulteilprüfungen sind bis zur genannten Frist erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

1. Die Hausarbeit drei Monate vor Ende des dritten Fachsemesters.
2. Die Fallstudie drei Monate vor Ende des zweiten Fachsemesters.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die im § 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen des § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) oder wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5), Fallstudien (Absatz 9) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen und vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas nach den geläufigen wissenschaftlichen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig

zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 5 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Entfällt

(9) Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Studierenden ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen anhand einer der Praxis nachempfundenen Schilderung einer Situation und vorgegebenen Einflussfaktoren unter Beweis stellen und ein plausibles Ergebnis erarbeiten; das Nähere regelt Anhang 1. Der Umfang der Fallstudie beträgt 15-20 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungsdauer beträgt nach Anmeldung drei Monate. Der Ausgabezeitpunkt und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Fallstudie erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Fallstudie nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(10) Entfällt.

(11) Das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(12) Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(13) Entfällt.

(14) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten auf formlosen Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(15) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

#### **§ 14 a Präsenzphasen**

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt vier Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in der Lage sind, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzphasen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzphase genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang des jeweiligen Workload erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

## § 15 Praktische und weitere Prüfungen

Entfällt.

## § 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 68 LP erworben hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 500 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 70 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, sofern sie in englischer Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Entfällt.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gehefteter Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie das er oder sie alle Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende



innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist

innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 11 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistung ist nicht begrenzt.

(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modul- und Modulteilprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Bei Prüfungsleistungen mit einer Bearbeitungszeit, wird diese um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen werden. Die oder der Fernstudierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Gegebenenfalls kann das Original von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit

bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attests ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie er oder sie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung, chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

## § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von

abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmals zum Wintersemester 2021/2022 neu oder wieder eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 15.07.2020, zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.12.2020 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 15.01.2021, S. 3) studieren, gilt die Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022.

(3) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27.05.2014 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 30.06.2014, S. 89) in den jeweiligen Fassungen treten am 30.09.2023 außer Kraft und diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/2024 Anwendung. Die Meldefrist im Sinne des § 11 Absatz 13 Satz 2 wird für diese Studierende auf das Ende des Sommersemesters 2026 festgesetzt. § 11 Abs. 14 findet keine Anwendung.“

Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anhang 1:**

#### **Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Erwachsenenbildung, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> LVO vom 28.06.2018

**Pflichtmodule**

Es sind zwei Präsenzphasen verpflichtend zu den Pflichtmodulen EB0100 und EB1300 zu besuchen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
EB0100	Zugänge zur Erwachsenenbildung	5+2+1	1	Präsenzphase Vorbereitende Aufgabe Einsendearbeit oder Online-Seminar	Klausur, 120 Min.	
EB0200	Weiterbildungsgesellschaft	5	0	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	
EB0300	Erwachsenenlernen	5	0	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	
EB0400	Didaktik und Methodik	5+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	
EB0500	(Weiter-)Bildungsforschung	5	0	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	
EB1300	Masterarbeit	20+2	3	Präsenzphase Vorbereitende Aufgabe	Masterarbeit	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

### Wahlpflichtmodule

Es ist eine Fallstudie verpflichtend zu erbringen. Die Fallstudie kann in den Wahlpflichtmodulen EB0700 und EB0800 geschrieben werden. Ausgenommen ist das Modul in welchem die Hausarbeit erbracht wird. Die LP erhöhen sich in dem gewählten Modul, in dem die Fallstudie absolviert wird um 5 LP. Die Note der Fallstudie ist zugleich die Modulnote und wird mit einfacher Gewichtung in die Masternote eingerechnet.

Es ist eine Hausarbeit verpflichtend zu erbringen. Die Hausarbeit kann in dem Pflichtmodul EB0400 oder in einem der Wahlpflichtmodule geschrieben werden. Ausgenommen ist das Modul in welchem die Fallstudie erbracht wird. Die LP erhöhen sich in dem gewählten Modul, in dem die Hausarbeit absolviert wird, um 6 LP. Die Note der Hausarbeit ist zugleich die Modulnote und wird mit zweifacher Gewichtung in die Masternote eingerechnet.

Von den sieben Wahlpflichtmodulen müssen insgesamt fünf Module gewählt werden.

Im zweiten Semester erfolgt die Bearbeitung von zwei aus den drei Wahlpflichtmodulen EB0600 – EB0800.

Im dritten Semester erfolgt die Bearbeitung von drei aus den vier Wahlpflichtmodulen EB0900 – EB1200.

Im zweiten und dritten Semester ist je eine Präsenzphase aus dem Wahlpflichtbereich des jeweiligen Semesters zu besuchen. Zu den gewählten Modulen der Präsenzphasen sind auch die Einsendearbeit oder das Online-Seminar zu bearbeiten.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
EB0600	Digitales Lehren und Lernen	5 + (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	
				(Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)		
EB0700	Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung	5 + (2)+(5)/ (6)	(1)/(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	(Fallstudie)/ (Hausarbeit)	
				(Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)		

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
EB0800	Bildungsmanagement	5+ (2)+(5)/ (6)	(1)/(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Fallstudie)/ (Hausarbeit)	
EB0900	Professionalität und Qualität	5+ (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Hausarbeit)	
EB1000	Weiterbildungsberatung und -marketing	5+ (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Hausarbeit)	
EB1100	Digitales Management	5+ (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Hausarbeit)	
EB1200	Beruflich-betriebliche Weiterbildung	5+ (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Hausarbeit)	



3. Nach Anhang 1 wird folgender neuer Anhang 2 angefügt:

**„Anhang 2: Punktevergabe für die Klausur nach § 2a Absatz 7**

Prozente	Benotung	Punkte
96 -100	„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6
90 - 95	„gute“ bis „voll befriedigende“ Leistung	5
85 - 89	„befriedigende“ Leistung	4
80 - 84	„ausreichende“ Leistung	3
0 - 79	nicht bestanden	0

”

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-50-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studiengang ist ein weiterbildender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Nach Abschluss des berufsbegleitenden Studiengangs Organisation und Kommunikation sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, grundlegende Theorien und Praxiskonzepte moderner Organisationskommunikation zu vermitteln, Organisationskommunikation in Unternehmen mit wissenschaftlichen Theorien und Ansätzen zu verbinden sowie Methoden der Sozialwissenschaft, der empirischen Forschung und der Organisationskommunikation zu reflektieren.“

2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studiengang ist ein deutschsprachiger Studiengang.“

3. § 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält u. a. detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Präsenz- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“

4. § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, erworben hat,“

5. § 2 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann und“

6. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 hinzugefügt:

„die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6 und 7).“

7. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 35 Absatz 2 HochSchG Zugang, wenn sie

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können,
3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen kann,

4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 6 und 7) und
5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.“
8. § 2 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist.“
9. § 2a wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) „Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar ist. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.
  - (2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
    1. der schriftlichen Ausarbeitung (Absatz 5 ff.) und
    2. der Klausur (Absatz 7 ff.).
  - (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist bis spätestens 31.03. für das Wintersemester möglich. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, dass die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus folgenden Unterlagen:
    1. tabellarischer Lebenslauf,
    2. Projekte/Aufgabenbereiche,
    3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
    4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
    5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
    6. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen. Es soll maximal 3000 Zeichen umfassen,
    7. Eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist,
  - (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
    1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
    2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 2 noch nach § 2 Absatz 3 erfüllt sind oder
    3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum ersten Teil der Eignungsprüfung, der schriftlichen Ausarbeitung.

(5) Gegenstand der schriftlichen Ausarbeitung ist der Nachweis theoretischer und methodischer Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen. Der Themenbereich wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von sechs bis acht Seiten. Die Bekanntgabe des Themenbereichs und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgen über das Learning Management System OLAT. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung gilt als bestanden, wenn 80 % der zu erreichenden Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 als bestanden bzw. nicht bestanden. Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung wird den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch mitgeteilt. Sofern die schriftliche Ausarbeitung der Eignungsprüfung bestanden ist, erfolgt eine Einladung zur Klausur.

(7) Die Klausur wird an einem vom Distance and Independent Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 120 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren soll

acht Wochen nicht überschreiten. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 80 % der zu erreichenden Punkten erreicht hat. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema gemäß Anhang 2. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Klausur wird inhaltlich aus dem Bereich Organisation und Kommunikation gestellt, mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Organisation und Kommunikation nachzuweisen.

(9) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nr. 5 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Wurde der erste Teil der Eignungsprüfung (schriftliche Ausarbeitung) bestanden, muss bei einer Wiederholung innerhalb der folgenden drei Jahre nur der zweite Teil (Klausur) erneut abgelegt werden.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(11) §§ 6, 11 Absatz 9 und 19 gelten entsprechend.“

10. In § 2b Absatz 1 wird folgender letzter Satz angehängt:

„Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt erst bei erfolgreichem Nachweis der ergänzenden Berufstätigkeit.“

11. In § 3 Absatz 1 wird folgender 2. Satz angehängt:

„Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.“

12. § 5 Absatz 3 Satz 1-3 wird wie folgt neu gefasst:

„Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzphasen, Essays, Fallstudien, Hausarbeiten, Einsendearbeiten, Online-Seminare etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.“

13. § 5 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen.“

14. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand zwischen 525 - 650 Stunden berücksichtigt ist.“

15. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendearbeiten, Präsenzphasen und Online-Seminaren. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“

16. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“

17. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.“

18. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“

19. § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“

20. § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.“

21. § 6 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“

22. § 6 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.“

23. § 6 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“

24. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronische Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die

durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.“

25. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitgliederinnen und Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.“

26. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich.“

27. § 8 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

28. In § 8 Absatz 8 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches ist einzuladen.“

29. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Studien- und Prüfungsleistungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, , Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können zudem auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.“

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

30. § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

31. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden.“

32. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung, Prüfungen“

33. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist.“

34. In § 11 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat.“

35. § 11 Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“

36. § 11 Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“

37. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Worten „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.

38. § 11 Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“

39. § 11 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfungsleistung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK oder über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“

40. § 11 Absatz 12 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.“

41. In § 11 Absatz 13 letzter Satz wird nach den Worten „Masterarbeit als“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.

42. In § 11 Absatz 14 wird nach dem Wort „Folgende“ das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Wörter „Modul- Modulteilprüfungen“ ersetzt.

43. In § 11 Absatz 14 Nr. 2 wird vor den Wörtern „drei Monate“ das Wort „Fallstudienarbeit“ durch das Wort „Fallstudie“ ersetzt.

44. In § 12 Absatz 2 wird vor den Wörtern „sind nach Maßgabe“ das Wort „Prüfungsarten“ durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.

45. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.

46. § 12 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt.“

47. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“

48. § 13 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

49. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird vor den Satzzeichen und den Wörtern „(Absatz 9)“ das Wort „Fallstudienarbeiten“ durch „Fallstudien“ ersetzt.

50. In § 14 Absatz 3 Satz 4 wird nach den Wörtern „in der Regel“ das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

51. § 14 Absatz 5 ab Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 4 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.“

52. In § 14 Absatz 8 Satz 4 wird nach den Wörtern „von § 5 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

53. § 14 Absatz 8 Sätze 6 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Abgabe des Essay erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.“

54. § 14 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Studierenden ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen anhand einer der Praxis nachempfundenen Schilderung einer Situation und vorgegebenen Einflussfaktoren unter Beweis stellen und ein plausibles Ergebnis erarbeiten; das Nähere regelt Anhang 1. Der Umfang der Fallstudie beträgt 15-20 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungsdauer beträgt nach Anmeldung drei Monate. Der Ausgabezeitpunkt und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Fallstudie erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Fallstudie nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.“

55. § 14 Absatz 11 ab Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.“

56. § 14 Absatz 14 wird wie folgt neu gefasst:

„In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten auf formlosen Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.“

57. In § 14 Absatz 15 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“

58. In § 14 a Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer vierter Satz angefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.“

59. In § 14 a Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Teilnahme an einer“ das Wort „Präsenzveranstaltung“ durch das Wort „Präsenzphase“ ersetzt.



60. § 16 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 550 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 70 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden.“

61. § 16 Absatz 6 wird ab Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.“

62. § 16 Absatz 7 entfällt.

63. § 16 Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt neu erfasst:

„Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie das er oder sie alle Zitate kenntlich gemacht hat.“

64. § 16 Absatz 12 letzter Satz wird wie folgt neu erfasst:

„Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.“

65. § 16 Absatz 13 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu erfasst:

„Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.“

66. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Noten für die einzelnen“ das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

67. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 11 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.“

68. Nach § 18 Absatz 9 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.“

69. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird vor das Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „Studien- oder“ eingefügt.

70. In § 19 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„im Falle einer schriftlichen Modul- und Modulteilprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“

71. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Bei Prüfungsleistungen mit einer Bearbeitungszeit, wird diese um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Gegebenenfalls kann das Original von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen

Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

72. § 19 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

73. § 19 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie er oder sie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

74. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung, chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

75. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „die Masterprüfung“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.

76. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer Prüfungsleistung“ die Wörter „der oder“ und nach den Wörtern „Protokolle der mündlichen“ die Wörter „und praktischen“ eingefügt.

77. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmals zum Wintersemester 2021/2022 neu oder wieder eingeschrieben werden.“

(2) Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 138) studieren, gilt die Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022.

(3) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27.07.2015 (Verkündungsblatt vom 15.09.2015, Nr. 4, S. 87) tritt am 30.09.2023 außer Kraft und diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/2024 Anwendung. Die Meldefrist im Sinne des § 11 Absatz 13 Satz 2 wird für diese Studierende auf das Ende des Sommersemesters 2026 festgesetzt. § 11 Abs. 14 findet keine Anwendung.“

78. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anhang 1:**

Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Organisation und Kommunikation, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer

anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> LVO vom 28.06.2018

### Pflichtmodule

Im 1. Semester ist ein Essay im Modul OK0200 verpflichtend zu erbringen.

Im 2. Semester ist eine Fallstudie verpflichtend zu erbringen. Diese kann in dem Pflichtmodul OK0500 oder in dem Wahlpflichtmodule OK0700 geschrieben werden. Die LP erhöhen sich in dem gewählten Modul, in dem die Fallstudie absolviert wird um 5 LP

Im 3. Semester ist eine Hausarbeit verpflichtend zu erbringen. Diese kann in dem Pflichtmodul OK0800 oder in dem Wahlpflichtmodule OK1000 geschrieben werden. Die LP erhöhen sich in dem gewählten Modul, in dem die Hausarbeit absolviert wird um 6 LP.

Die Noten des Essays, der Fallstudie und der Hausarbeit sind zugleich die Modulnote und werden mit einfacher Gewichtung in die Masternote eingerechnet

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
OK0100	Theorien der Sozialwissenschaften	6	0	Kick Off	Einsendearbeit	
				Einsendearbeit		
OK0200	Handlungs- und Analysefelder in den Sozialwissenschaften	10	1	Präsenzphase	Essay	
				Einsendearbeit		
OK0300	Theorien in der Organisationskommunikationsforschung	5	0	Einsendearbeit	-	
OK0500	Handlungsfelder und Methoden in der Organisationskommunikationsforschung	7+ (5)	(1)	Präsenzphase	(Fallstudie)	
				Einsendearbeit		
OK600	Kommunikation als Managementaufgabe	5	0	Einsendearbeit	-	
OK0800	Formen und Instrumente der Organisationskommunikation	7+ (6)	(1)	Präsenzphase	(Hausarbeit)	
				Einsendearbeit		
OK0900	Methoden der empirischen Sozialforschung/ Datenanalyse	5	0	Einsendearbeit	-	
OK1100	Masterarbeit	24	3	Online-Kolloquium	Masterarbeit	
				Präsenzphase		

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### Wahlpflichtmodule

Von den drei Wahlpflichtmodulen müssen insgesamt zwei Module gewählt werden.

Im ersten Semester kann das Wahlpflichtmodul OK0400 mit einer Einsendeaufgabe bearbeitet oder in Form eines Online-Seminar belegt werden.

Im zweiten Semester erfolgt die Bearbeitung des Wahlpflichtmoduls OK0700 in Form eines Online-Seminars.

Im dritten Semester erfolgt die Bearbeitung des Wahlpflichtmoduls OK1000 in Form eines Online-Seminars.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
OK0400	Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Handeln von Organisationen	5	0	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	
OK0700	Kommunikation in Veränderungsprozessen	5+ (5)	(1)	Online-Seminar	(Fallstudie)	
OK1000	Public Relations/ Öffentlichkeitsarbeit	5+ (6)	(1)	Online-Seminar	(Hausarbeit)	

79. Nach Anhang 1 wird folgender neuer Anhang 2 angefügt:

#### „Anhang 2: Punktevergabe für die Klausur nach § 2a Absatz 7

Prozente	Benotung	Punkte
96 -100	„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6
90 - 95	„gute“ bis „voll befriedigende“ Leistung	5
85 - 89	„befriedigende“ Leistung	4
80 - 84	„ausreichende“ Leistung	3
0 - 79	nicht bestanden	0

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

<sup>1</sup>Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-55-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2018 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 09.07.2018, S. 73), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S.157), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher.“
  - b. In Absatz 2 wird folgender Satz angehängt: „Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums ist die Absolventin oder der Absolvent in der Lage, Kenntnisse und Kompetenzen der verschiedenen sportwissenschaftlichen Disziplinen forschungs- und anwendungsorientiert zu verwenden.“
  - c. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. In § 2 Absatz 4 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt und die Sätze 3 und 4 gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 5 und 6 werden jeweils nach der Angabe „gemäß § 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
  - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
  - d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
  - e. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
  - f. In Absatz 6 Satz 5, 2 Halbsatz neue Fassung werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
  - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
  - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“

- d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.“
  - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
  - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
  - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
  - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
  - i. In Absatz 9 Satz 4 werden nach den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistungen“ die Wörter „sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt
  - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
  - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
  - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
  - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
  - c. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“

9. In §9 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Worten „gelten die“ das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“
  - c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
  - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - e. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „Einschreibeordnung an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
  - f. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“
  - g. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gem. Anhang 1“ eingefügt.
  - h. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - i. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
  - j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - k. Absatz 7 entfällt.
  - l. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - m. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System („QIS“), per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
  - n. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
  - o. Absatz 11 entfällt.
  - p. In Absatz 12 Satz 1 wird vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
  - q. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch das Satzzeichen, die Wörter und Angaben „, Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
  - r. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „nach Maßgabe des“ das Wort „Anhangs“ durch das Wort und die Angabe „Anhang 1“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „kann eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.

- c. In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Beisitzers gemäß“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
- b. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ das Satzzeichen und die Wörter „digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter und die Satzzeichen „außer Klausuren,“ eingefügt.
- c. In Absatz 9 wird nach Satz 8 folgender neuer Satz eingefügt: „Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.“
- d. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz angehängt:
- „(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
14. In § 16 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 300 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann.“
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
- c. Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- d. Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt neu gefasst: „Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.“
- e. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.“
- f. Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
17. § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 6 wird wie folgt neu gefasst: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt



per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

18. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Zeichen und Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- b. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
- c. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt
- d. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Bachelorprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „gemäß § 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
- d. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag “ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung “ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§

12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-51-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 30 vom 20.08.2012, S. 1642), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 1 bis § 25 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Organisationsentwicklung (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Studiengang ist ein weiterbildender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Nach Abschluss berufsbegleitenden des Masterstudiums Organisationsentwicklung sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Organisationen und Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen von Organisationsentwicklungsprozessen professionell zu unterstützen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Studiengang ist ein deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält u. a. detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Präsenz- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erworben hat,

3. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann und
  4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6 und 7).
- (2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 35 Absatz 2 HochSchG Zugang, wenn sie
1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
  2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können,
  3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen,
  4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6 und 7) und
  5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.
- (4) Entfällt.
- (5) Entfällt.
- (6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen.
- (7) Über den Zugang zum Studiengang Organisationsentwicklung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

### **§ 2a Eignungsprüfung**

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar ist. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
1. der schriftlichen Ausarbeitung (Absatz 5 ff.) und
  2. der Klausur (Absatz 7ff.).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist bis spätestens 31.03. für das Wintersemester möglich. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus folgenden Unterlagen:
1. tabellarischer Lebenslauf,
  2. Projekte/Aufgabenbereiche,
  3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
  4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
  5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
  6. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen. Es soll maximal 3000 Zeichen umfassen,

7. Eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist,
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
  2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 noch nach § 2 Absatz 3 erfüllt sind oder
  3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum ersten Teil der Eignungsprüfung, der schriftlichen Ausarbeitung.

(5) Gegenstand der schriftlichen Ausarbeitung ist der Nachweis theoretischer und methodischer Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen. Der Themenbereich wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von sechs bis acht Seiten. Die Bekanntgabe des Themenbereichs und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgen über das Learning Management System OLAT. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung gilt als bestanden, wenn 80 % der zu erreichenden Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 als bestanden bzw. nicht bestanden. Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung wird den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch mitgeteilt. Sofern die schriftliche Ausarbeitung der Eignungsprüfung bestanden ist, erfolgt eine Einladung zur Klausur.

(7) Die Klausur wird an einem vom Distance and Independent Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 120 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 80 % der zu erreichenden Punkten erreicht hat. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema gemäß Anhang 2. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Klausur wird inhaltlich aus dem Bereich

Organisationsentwicklung gestellt, mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Organisationsentwicklung nachzuweisen.

(9) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nr. 5 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Wurde der erste Teil der Eignungsprüfung (schriftliche Ausarbeitung) bestanden, muss bei einer Wiederholung innerhalb der folgenden drei Jahre nur der zweite Teil (Klausur) erneut abgelegt werden.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(11) §§ 6, 11 Absatz 9 und 19 gelten entsprechend.

## **§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit**

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt erst bei erfolgreichem Nachweis der ergänzenden Berufstätigkeit.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 Leistungspunkte betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.

(2) Im Rahmen des Studienganges müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel zwischen 21-24 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 52 LP,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterarbeit im Umfang von 23 LP.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzphasen, Essays, Hausarbeiten, Einsendearbeiten, Online-Seminare etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe

für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand zwischen 525-600 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendearbeiten, Präsenzphasen und Online-Seminaren. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Entfällt.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf

Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

- (9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.
- (10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronische Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitgliederinnen und Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.



- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches ist einzuladen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können zudem auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

**Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung****§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung, Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Entfällt.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen

werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfungsleistung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernangelegenheiten persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK oder über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des vierten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Abmeldung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Folgende Modul- und Modulteilprüfungen sind bis zur genannten Frist erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

1. Die Hausarbeit drei Monate vor Ende des zweiten Fachsemesters.
2. Das Essay zwei Monate vor Ende des dritten Fachsemesters.

## **§ 12 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die im § 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen des § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) oder wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5), Essays (Absatz 8) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.
- (5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen und vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen-

und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 5 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Ein Essay stellt eine verkürzte Form der Hausarbeit im Umfang von vier bis sechs Seiten dar (exklusive Deckblatt und Literaturverzeichnis). Die persönliche Auseinandersetzung der oder des Studierenden mit dem jeweiligen Thema steht im Vordergrund. Dabei soll eine eigenständige, nachvollziehbare Argumentation im Hinblick auf die Fragestellung entwickelt werden. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung zwei Monate. Die Abgabe des Essay erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich hat. Wird das Essay nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 6 abgegeben, wird es mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(9) Entfällt.

(10) Das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(11) Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(12) Entfällt.

(13) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten auf formlosen Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

#### **§ 14 a Präsenzphasen**

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in der Lage sind, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzphasen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzphase genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang des jeweiligen Workloads erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/ nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

## § 15 Praktische Prüfungen

Entfällt.

## § 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 67 LP erworben hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 550 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 70 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, sofern sie in englischer Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Entfällt.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gehefteter Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie dass er oder sie alle Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

**§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 10 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Entfällt.
- (5) Entfällt.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

**§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
  1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modul- und Modulteilprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Bei Prüfungsleistungen mit einer Bearbeitungszeit, wird diese um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Gegebenenfalls kann das Original von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen



Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie er oder sie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung, chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

## § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmals zum Wintersemester 2021/2022 neu oder wieder eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 17.07.2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 27) studieren, gilt die Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022.
- (3) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger Nr. 24 vom 15.07.2013, S. 1211) tritt am 30.09.2023 außer Kraft und diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/2024 Anwendung. Die Meldefrist im Sinne des § 11 Absatz 13 Satz 2 wird für diese Studierende auf das Ende des Sommersemesters 2026 festgesetzt. § 11 Abs. 14 findet keine Anwendung.“

2. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anhang 1:**

#### **Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Organisationsentwicklung, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> LVO vom 28.06.2018

**Pflichtmodule**

Es ist eine Hausarbeit verpflichtend zu erbringen. Die Hausarbeit kann in den Pflichtmodulen OE0300 oder OE0400 oder in einem der Wahlpflichtmodule OE WP-A/B/C/D geschrieben werden. Die LP erhöhen sich in dem gewählten Modul, in dem die Hausarbeit absolviert wird um 6 LP. Die Note der Hausarbeit ist zugleich die Modulnote und wird mit einfacher Gewichtung in die Masternote eingerechnet.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und - dauer	Bemerkungen
OE 0100	Zentrale Aspekte der Organisationsentwicklung	10	1	Kick Off	Klausur, 120 Min.	
				Präsenzphase		
				Einsendearbeit		
OE 0200	Organisationsgestaltung	6	0	-	Einsendearbeit	
OE 0300	Aspekte des organisationalen Lernens	6+ (6)	(1)	Einsendearbeit	(Hausarbeit)	
OE 0400	Teamentwicklung und Kommunikation	7 + (6)	(1)	Präsenzphase	(Hausarbeit)	
				Einsendearbeit		
OE 0500	Wandel von Organisationen	9	1	Präsenzphase	Klausur , 120 Min.	
				Einsendearbeit		
OE 0600	Organisationsentwicklung in dynamischen Prozessen	8	1	Einsendearbeit	Essay	
OE 0700	Masterarbeit	23	3	Präsenzphase	Masterarbeit	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Wahlpflichtmodule**

Von den vier Wahlpflichtmodulen müssen insgesamt drei Module gewählt werden.

Im ersten Semester sind die Einsendeaufgaben in einem der Wahlpflichtmodule OE WP-A/B/C/D zu bearbeiten.

Im zweiten Semester erfolgt die Bearbeitung der Wahlpflichtmodule OE WP-A oder OE WP-B in Form eines Online-Seminars.

Im dritten Semester erfolgt die Bearbeitung der Wahlpflichtmodule OE WP-C oder OE WP-D in Form eines Online-Seminars.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und - dauer	Bemerkungen
OE WP-A	Wissensmanagement & strategische Lernprozesse	5+ (6)	(1)	Einsendeaufgaben oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	
OE WP-B	Interkulturelle Kommunikation & Capacity Development	5+ (6)	(1)	Einsendeaufgaben oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	
OE WP-C	Konfliktmanagement	5+ (6)	(1)	Einsendeaufgaben oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	
OE WP-D	Coaching und Beratung	5+ (6)	(1)	Einsendeaufgaben oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3. Nach Anhang 1 wird folgender neuer Anhang 2 angefügt:

**„Anhang 2: Punktevergabe für die Klausur nach § 2a Absatz 7**

Prozente	Benotung	Punkte
96 -100	„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6
90 - 95	„gute“ bis „voll befriedigende“ Leistung	5
85 - 89	„befriedigende“ Leistung	4
80 - 84	„ausreichende“ Leistung	3
0 - 79	nicht bestanden	0

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.:4/MF-MG-2021-52-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 157), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.12.2020 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 15.01.2021, S.6), wird wie folgt geändert:

1. In §1 Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt: „Nach Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die praktischen Konzepte in der Personalentwicklung mit wissenschaftlichen Theorien sowie Ansätzen zu verbinden und Methoden der Personalentwicklung zu reflektieren.“
2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Studiengang ist ein deutschsprachiger Studiengang.“
3. § 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält u. a. detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Präsenz- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
4. § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, erworben hat und“
5. § 2 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann und“
6. In § 2 Absatz 1 wird nach Nr. 3 folgende neue Nr. 4 angehängt: „die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6 und 7).“
7. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 35 Absatz 2 HochSchG Zugang, wenn sie
  1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
  2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können,
  3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen,
  4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6 und 7) und
  5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.“
8. § 2 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist.“

9. § 2a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar ist. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. der schriftlichen Ausarbeitung (Absatz 5 ff.) und
2. der Klausur (Absatz 7 ff.).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudien-angelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist bis spätestens 31.03. für das Wintersemester möglich. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, dass die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus folgenden Unterlagen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Projekte/Aufgabenbereiche,
3. Schulabschleusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
6. Motivations schreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist. In diesem Motivations schreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen. Es soll maximal 3000 Zeichen umfassen,
7. Eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 2 noch nach § 2 Absatz 3 erfüllt sind oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum ersten der Eignungsprüfung, der schriftlichen Ausarbeitung.

(5) Gegenstand der schriftlichen Ausarbeitung ist der Nachweis theoretischer und methodischer Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen. Der Themenbereich wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von sechs bis acht Seiten. Die Bekanntgabe des Themenbereichs und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgen über das Learning Management System OLAT. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung gilt als bestanden, wenn 80 % der zu erreichenden Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 als bestanden bzw. nicht bestanden. Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung wird den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch mitgeteilt. Sofern die schriftliche Ausarbeitung der Eignungsprüfung bestanden ist, erfolgt eine Einladung zur Klausur.

(7) Die Klausur wird an einem vom Distance and Independent Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 120 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 80 % der zu erreichenden Punkten erreicht hat. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema gemäß Anhang 2. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Klausur wird inhaltlich aus dem Bereich Personalentwicklung gestellt, mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Personalentwicklung nachzuweisen.



- (9) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:
1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nr. 5 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
  2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
  3. Wurde der erste Teil der Eignungsprüfung (schriftliche Ausarbeitung) bestanden, muss bei einer Wiederholung innerhalb der folgenden drei Jahre nur der zweite Teil (Klausur) erneut abgelegt werden.
  4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.
- (10) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.
- (11) §§ 6, 11 Absatz 9 und 19 gelten entsprechend.“
10. In §2b Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Berufstätigkeit“ das Wort „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
11. In § 2b Absatz 1 wird folgender letzter Satz angehängt: „Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt erst bei erfolgreichem Nachweis der ergänzenden Berufstätigkeit.“
12. In § 3 Absatz 1 wird folgender 2 Satz angefügt: „Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winterals auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.“
13. § 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst: „Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzphasen, Essays, Hausarbeiten, Fallstudien, Einsendearbeiten, Online-Seminare, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.“
14. § 5 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen.“
15. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand zwischen 550-575 Stunden berücksichtigt ist.“
16. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendearbeiten, Präsenzphasen und Online-Seminaren. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
17. Die Überschrift von §6 wird wie folgt neu gefasst: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen“
18. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.“

19. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
20. § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
21. § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.“
22. § 6 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
23. § 6 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.“
24. § 6 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
25. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
  - „(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
  - (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronische Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden.
  - (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.“
26. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitgliederinnen und Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“

27. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich.“
28. In § 8 Absatz 7 werden nach den Worten „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK“ eingefügt.
29. In § 8 Absatz 8 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches ist einzuladen.“
30. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studien- und Prüfungsleistungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können zudem auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.“
31. § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“
32. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden.“
33. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt neu gefasst: „An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung, Prüfungen“
34. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist.“
35. In § 11 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat.“
36. § 11 Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“
37. § 11 Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat“
38. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Worten „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
39. § 11 Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“
40. In „11 Absatz 4 Nr. 3 wird nach dem Wort „Prüfungsordnung“ das Wort „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
41. § 11 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfungsleistung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK oder über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
42. § 11 Absatz 12 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.“
43. In § 11 Absatz 13 letzter Satz wird nach den Worten „Masterarbeit als“ das Wort „erstmalig“ durch „erstmals“ ersetzt.
44. In § 11 Absatz 14 wird nach dem Wort „Folgende“ das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Modul- Modulteilprüfungen“ ersetzt.
45. In § 11 Absatz 14 Nr. 1 wird vor den Wörtern „drei Monate“ das Wort „Fallstudienarbeit“ durch das Wort „Fallstudie“ ersetzt.

46. In § 12 Absatz 2 wird vor den Wörtern „sind nach Maßgabe“ das Wort „Prüfungsarten“ durch „Prüfungsformen“ ersetzt.
47. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
48. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
49. § 13 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
50. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird vor den Satzzeichen und den Wörtern „(Absatz 9)“ das Wort „Fallstudienarbeiten“ durch „Fallstudien“ ersetzt.
51. In § 14 Absatz 3 Satz 4 wird nach den Wörtern „in der Regel“ das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
52. § 14 Absatz 4 Satz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst: „Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.“
53. § 14 Absatz 5 Satz 4 und 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.“
54. § 14 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Studierenden ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen anhand einer der Praxis nachempfundenen Schilderung einer Situation und vorgegebenen Einflussfaktoren unter Beweis stellen und ein plausibles Ergebnis erarbeiten; das Nähere regelt Anhang 1. Der Umfang der Fallstudie beträgt 15-20 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungsdauer beträgt nach Anmeldung drei Monate. Der Ausgabezeitpunkt und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Fallstudie erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Fallstudie nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.“
55. § 14 Absatz 10 wird ab Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.“
56. § 14 Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst: „In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten auf formlosen Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.“
57. In § 14 Absatz 14 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
58. In § 14 a Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „im Einzelfall“ das Wort, das Zeichen und die Zahl „entsprechend § 6“ gestrichen.
59. In § 14 a Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Teilnahme an einer“ das Wort „Präsenzveranstaltung“ durch das Wort „Präsenzphase“ ersetzt.
60. § 16 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 500 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 70 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden.“
61. In § 16 Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angehängt: „§ 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend.“

62. § 16 Absatz 7 entfällt.
63. § 16 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, sofern sie in englischer Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.“
64. § 16 Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel sowie das er oder sie alle Zitate kenntlich gemacht benutzt hat.“
65. § 16 Absatz 12 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.“
66. § 16 Absatz 13 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: „Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.“
67. In § 17 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
68. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 10 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.“
69. In § 18 wird nach Absatz 9 folgender neuer Absatz 10 angefügt: „Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
70. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden vor das Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „Studien- oder“ eingefügt.
71. § 19 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „im Falle einer schriftlichen Modul- und Modulteilprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
72. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Bei Prüfungsleistungen mit einer Bearbeitungszeit, wird diese um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Gegebenenfalls kann das Original von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“
73. § 19 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“
74. § 19 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie er oder sie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

75. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
- b. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ das Satzzeichen und die Wörter „, chronische Erkrankung“ eingefügt.
- c. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden“ das Satzzeichen und das Wort „, dualen“ und vor das Wort „Studiums“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.

76. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.

77. In § 24 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Studierenden Einsicht“ die Wörter „, der oder“ und vor die Wörter „Prüfungen gewährt werden“ die Wörter „, und praktischen“ eingefügt.

78. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmals zum Wintersemester 2021/2022 neu oder wieder eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 15.07.2020, zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.12.2020 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 15.01.2021, S. 6) studieren, gilt die Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022.

(3) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 14.07.2009 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 10.08.2009, S. 1441) sowie die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27.05.2014 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 30.06.2014, S. 75) treten am 30.09.2023 außer Kraft und diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/2024 Anwendung. Die Meldefrist im Sinne des § 11 Absatz 13 Satz 2 wird für diese Studierende auf das Ende des Sommersemesters 2026 festgesetzt. § 11 Abs. 14 findet keine Anwendung.“

79. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Personalentwicklung, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> LVO vom 28.06.2018

**Pflichtmodule**

Es sind zwei Präsenzphasen verpflichtend zu den Pflichtmodulen PE0100 oder PE0200 sowie PE1400 zu besuchen. Zwei weitere Präsenzphasen sind wahlweise zu den Modulen PE0500 – PE1300 zu besuchen. Zu jedem Modul, in welchem eine Präsenzphase besucht wird, ist die Einsendearbeit oder das Online-Seminar zu bearbeiten. Davon ausgenommen ist das Modul PE1400.

Es ist eine Hausarbeit verpflichtend zu erbringen. Die Hausarbeit kann entweder in einem der Pflichtmodule PE0400, PE1100, PE1200 und PE1300 oder der Wahlpflichtmodule PE0500 bis PE1000 geschrieben werden. Ausgenommen ist das Modul, in dem die Fallstudie geschrieben wird. Die LP erhöhen sich in dem gewählten Modul, in dem die Hausarbeit absolviert wird, um 6 LP. Die Note der Hausarbeit ist zugleich die Modulnote und wird mit zweifacher Gewichtung in die Masternote eingerechnet.

Es ist eine Fallstudie verpflichtend zu erbringen. Die Fallstudie ist den Modulen PE0700 und PE0800 zugeordnet. Ausgenommen ist das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird. Die LP erhöhen sich in dem gewählten Modul, in dem die Fallstudie absolviert wird um 5 LP. Die Note der Fallstudie stellt die Modulnote dar und wird mit einfacher Gewichtung in die Masternote eingerechnet.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
PE0100	Zentrale Aspekte der Personalentwicklung	5+(2)+(1)	1	(Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphasen)	Klausur, 120 Min.	Die Klausur muss in PE0100 oder PE0200 abgelegt werden.
				Einsendearbeit oder Online Seminar		
PE0200	Management	5+(2)+(1)	1	(Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	Klausur, 120 Min.	Die Präsenzphase ist zu dem Modul zu besuchen, in dem die Klausur abgelegt wird.
				Einsendearbeit oder Online-Seminar		
PE0300	Wissens-, Kompetenz- und Wertemanagement	5	0	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	
PE0400	Methoden der PE I	5+ (6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	
PE1100	Person und Organisation	5+ (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	
				(Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)		

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
PE1200	Management von Veränderungen	5 + (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Hausarbeit)	
PE1300	Organisationsberatung	5 + (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Hausarbeit)	
PE1400	Masterarbeit	20+2	3	Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase	Masterarbeit	

#### Wahlpflichtmodule

Von den sechs Wahlpflichtmodulen müssen im zweiten Semester insgesamt drei Module gewählt werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
PE0500	Methoden der PE II	5 + (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Hausarbeit)	
PE0600	Mitarbeiterführung	5 + (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
PE0700	Arbeitsorganisation und -recht	5+ (2)+(5)/(6)	(1)/(2)	(Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase) Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Fallstudie)/ (Hausarbeit)	
PE0800	Weiterbildung	5+ (2)+(5)/(6)	(1)/(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Fallstudie)/ (Hausarbeit)	
PE0900	Digitales Lehren und Lernen	5+ (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar (Vorbereitende Aufgabe, Präsenzphase)	(Hausarbeit)	
PE1000	Digitales Management	5+ (2)+(6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	

80. Nach Anhang 1 wird folgender neuer Anhang 2 angefügt:

**„Anhang 2: Punktevergabe für die Klausur nach § 2a Absatz 7**

Prozente	Benotung	Punkte
96 -100	„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6
90 - 95	„gute“ bis „voll befriedigende“ Leistung	5
85 - 89	„befriedigende“ Leistung	4
80 - 84	„ausreichende“ Leistung	3
0 - 79	nicht bestanden	0

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-53-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 bis § 25 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Schulmanagement (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Studiengang ist ein weiterbildender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Nach Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiums Schulmanagement sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Führungsaufgaben in Bildungseinrichtungen zu reflektieren, Schulentwicklungsprozesse in den Bereichen Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung in die Wege zu leiten, zu steuern und kontinuierlich zu verbessern sowie ein umfassendes Qualitätsmanagement zu etablieren.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Studiengang ist ein deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält u. a. detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Präsenz- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. einen mindestens sechsemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erworben hat,

3. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann und
4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6 und 7).

(2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 35 Absatz 2 HochSchG Zugang, wenn sie

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen,
3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen,
4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6 und 7) und
5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen.

(7) Über den Zugang zum Studiengang Schulmanagement entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

### **§ 2a Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar ist. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. der schriftlichen Ausarbeitung (Absatz 5 ff.) und
2. der Klausur (Absatz 7 ff.).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist bis spätestens 31.03. für das Wintersemester möglich. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus folgenden Unterlagen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Projekte/Aufgabenbereiche,
3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
6. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen. Es soll maximal 3000 Zeichen umfassen,

7. Eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist,

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 2 noch nach § 2 Absatz 3 erfüllt sind oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum ersten Teil der Eignungsprüfung, der schriftlichen Ausarbeitung.

(5) Gegenstand der schriftlichen Ausarbeitung ist der Nachweis theoretischer und methodischer Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen. Der Themenbereich wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von sechs bis acht Seiten. Die Bekanntgabe des Themenbereichs und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgen über das Learning Management System OLAT. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung gilt als bestanden, wenn 80 % der zu erreichenden Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 als bestanden bzw. nicht bestanden. Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung wird den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch mitgeteilt. Sofern die schriftliche Ausarbeitung der Eignungsprüfung bestanden ist, erfolgt eine Einladung zur Klausur.

(7) Die Klausur wird an einem vom Distance and Independent Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 120 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 80 % der zu erreichenden Punkte erreicht hat. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema gemäß Anhang 2. Über die

Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die

Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des

Prüfungstermins informiert. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Klausur wird inhaltlich aus dem Bereich Schulmanagement gestellt, mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Schulmanagement nachzuweisen.

(9) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nr. 5 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Wurde der erste Teil der Eignungsprüfung (schriftliche Ausarbeitung) bestanden, muss bei einer Wiederholung innerhalb der folgenden drei Jahre nur der zweite Teil (Klausur) erneut abgelegt werden.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(11) §§ 6, 11 Absatz 9 und § 19 gelten entsprechend.

## **§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit**

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt erst bei erfolgreichem Nachweis der ergänzenden Berufstätigkeit.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 Leistungspunkte betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel zwischen 21-24 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 26 LP,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 43 LP,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterarbeit im Umfang von 21 LP.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzphasen, Essays, Fallstudien, Hausarbeiten, Einsendearbeiten, Online-Seminare etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand zwischen 525-600 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendearbeiten, Präsenzphasen und Online-Seminaren. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Entfällt.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf

Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

### § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronische Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitgliederinnen und Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.



- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches ist einzuladen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können zudem auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

**Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung****§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung, Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Entfällt.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen

werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfungsleistung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK oder über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des vierten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Folgende Modul- Modulteilprüfungen sind bis zur genannten Frist erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

1. Die Fallstudie drei Monate vor Ende des zweiten Fachsemesters.
2. Die Hausarbeit drei Monate vor Ende des dritten Fachsemesters.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die im § 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen des § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) oder wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5), Fallstudie (Absatz 8) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen und vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen-

und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 4 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Entfällt.

(9) Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Studierenden ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen anhand einer der Praxis nachempfundenen Schilderung einer Situation und vorgegebenen Einflussfaktoren unter Beweis stellen und ein plausibles Ergebnis erarbeiten; das Nähere regelt Anhang 1. Der Umfang der Fallstudie beträgt 15-20 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungsdauer beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Fallstudie erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Fallstudie nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(10) Entfällt.

(11) Das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(12) Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(13) Entfällt.

(14) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten auf formlosen Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(15) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

#### **§ 14 a Präsenzphasen**

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in der Lage sind, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzphasen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzphase genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang des jeweiligen Workloads erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

#### **§ 15 Praktische und weitere Prüfungen**

Entfällt.

**§ 16 Masterarbeit**

- (1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.
- (3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 67 LP erworben hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 500 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 70 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Entfällt.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, sofern sie in englischer Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (9) Entfällt.
- (10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gehefteter Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie dass er oder sie alle Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.
- (11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.
- (13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende

innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

**§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 11 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Entfällt.
- (5) Entfällt.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

**§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
  1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modul- und Modulteilprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Bei Prüfungsleistungen mit einer Bearbeitungszeit, wird diese um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Gegebenenfalls kann das Original von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen



Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit, eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie er oder sie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung, chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

## **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmals zum Wintersemester 2021/2022 neu oder wieder eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 15.07.2020, zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 3) studieren, gilt die Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022.

(3) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26.02.2009 (Staatsanzeiger Nr. 9 vom 16.03.2009, S. 458) und die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27.05.2014 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 30.06.2014, S. 61) in den jeweiligen Fassungen treten am 30.09.2023 außer Kraft und diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/2024 Anwendung. Die Meldefrist im Sinne des § 11 Absatz 13 Satz 2 wird für diese Studierende auf das Ende des Sommersemesters 2026 festgesetzt. § 11 Abs. 14 findet keine Anwendung.“

2. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anhang 1:**

#### **Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Schulmanagement, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> LVO vom 28.06.2018

**Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
SM 0100	Lernen und Lernkultur(wandel)	6	0	Kick Off Einsendearbeit oder Onlineseminar	-	
SM 0200	Führung/Leadership und Management	8	1	Einsendearbeit oder Onlineseminar Präsenzphasen	Klausur, 180 Min.	
SM 1200	Schul- und Organisationsentwicklung	5+ (2)	0	Einsendearbeit oder Onlineseminar (Präsenzphase)	-	
SM 1300	Qualität und Evaluation	5+ (2)	0	Einsendearbeit oder Onlineseminar (Präsenzphase)	-	
SM 1400	Masterarbeit	21	3	Präsenzphase	Masterarbeit	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Wahlpflichtmodule**

Im ersten Semester sind Einsendearbeiten oder Online-Seminare in zwei der Wahlpflichtmodulen SM 0300/0400/0500 zu bearbeiten.  
 Im zweiten Semester sind Einsendearbeiten oder Online-Seminare in drei der Wahlpflichtmodulen SM 0600/0700/0800/0900 zu bearbeiten.  
 Im dritten Semester ist eine Einsendearbeit oder ein Online-Seminar in einem der Wahlpflichtmodule SM 1000/1100 zu bearbeiten.  
 Es ist eine Fallstudie verpflichtend zu erbringen. Die Fallstudie kann in den Wahlpflichtmodulen SM0600 - SM0800 geschrieben werden. Ausgenommen ist das Modul in welchem die Hausarbeit erbracht wird. Die LP erhöhen sich in dem gewählten Modul, in dem die Fallstudie absolviert wird um 5 LP. Die Note der Fallstudie ist zugleich die Modulnote und wird mit einfacher Gewichtung in die Masternote eingerechnet.  
 Es ist eine Hausarbeit verpflichtend zu erbringen. Die Hausarbeit kann in den Wahlpflichtmodulen SM0600 - SM1100 geschrieben werden. Ausgenommen ist das Modul in welchem die Fallstudie erbracht wird. Die LP erhöhen sich in dem gewählten Modul, in dem die Hausarbeit absolviert wird um 6 LP. Die Note der Hausarbeit ist zugleich die Modulnote und wird mit zweifacher Gewichtung in die Masternote eingerechnet.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
SM 0300	Bildungspolitik und Schulrecht	5	0	Einsendearbeit oder Onlineseminar	-	
SM 0400	Aktuelle Erziehungsentwicklungen und Schulkultur	5	0	Einsendearbeit oder Onlineseminar	-	
SM 0500	Alternative Schulformen	5	0	Einsendearbeit oder Onlineseminar	-	
SM 0600	Kommunikation und Teamentwicklung	5+ (5/6)+ (2)	(1)/(2)	Einsendearbeit oder Onlineseminar (Präsenzphase)	(Fallstudie) (Hausarbeit)	
SM 0700	Personal- und Gesundheitsmanagement	5+ (5/6)+ (2)	(1)/(2)	Einsendearbeit oder Onlineseminar (Präsenzphase)	(Fallstudie) (Hausarbeit)	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
SM 0800	Unterrichtsentwicklung und -qualität	5+ (5/6)+ (2)	(1)/(2)	Einsendearbeit oder Onlineseminar (Präsenzphase)	(Fallstudie) (Hausarbeit)	
SM 0900	Digitales Lehren und Lernen	5+ (6)	(2)	Einsendearbeit oder Onlineseminar	(Hausarbeit)	
SM 1000	Digitales Management	5+ (6)	(2)	Einsendearbeit oder Onlineseminar	(Hausarbeit)	
SM 1100	Schul- und Unterrichtsforschung	5+ (6)	(2)	Einsendearbeit oder Onlineseminar	(Hausarbeit)	

3. Nach Anhang 1 wird folgender neuer Anhang 2 angehängt:

**„Anhang 2: Punktevergabe für die Klausur nach § 2a Absatz 7**

Prozente	Benotung	Punkte
96 -100	„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6
90 - 95	„gute“ bis „voll befriedigende“ Leistung	5
85 - 89	„befriedigende“ Leistung	4
80 - 84	„ausreichende“ Leistung	3
0 - 79	nicht bestanden	0

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Systemische Beratung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Systemische Beratung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-54-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Systemische Beratung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10. Mai 2012 (Staatsanzeiger Nr. 19 vom 04.06.2012, S. 1123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 1 bis § 25 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Systemische Beratung (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Studiengang ist ein weiterbildender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Es ist ein berufsbegleitendes Masterstudienprogramm und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Masterstudiums Systemische Beratung sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage mit den Besonderheiten von Beratungs- und Gesprächssituationen mit Hilfe systemischer und konstruktivistischer didaktischer Ansätze umzugehen und entsprechend zu handeln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Studiengang ist ein deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält u. a. detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Präsenz- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, erworben hat,
3. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann und
4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6 und 7).

(2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 35 Absatz 2 HochSchG Zugang, wenn sie



1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
  2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können,
  3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen,
  4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6 und 7) und
  5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.
- (4) Entfällt.
- (5) Entfällt.
- (6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen.
- (7) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

### § 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar ist. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
1. der schriftlichen Ausarbeitung (Absatz 5 ff.) und
  2. der Klausur (Absatz 7 ff.).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist bei verfügbarer Kapazität bis spätestens 31.03. für das Wintersemester möglich. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, dass die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus folgenden Unterlagen:
1. tabellarischer Lebenslauf,
  2. Projekte/Aufgabenbereiche,
  3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnissen,
  4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
  5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
  6. Motivations schreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist; in diesem Motivations schreiben, das maximal 3000 Zeichen umfassen soll, sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen und
  7. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
  2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 noch nach § 2 Absatz 3 erfüllt sind oder
  3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum ersten Teil der Eignungsprüfung, der schriftlichen Ausarbeitung.

- (5) Gegenstand der schriftlichen Ausarbeitung ist der Nachweis theoretischer und methodischer Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen. Der Themenbereich wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Die schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von sechs bis acht Seiten. Die Bekanntgabe des Themenbereichs und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgen über das Learning Management System OLAT. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die

schriftliche Ausarbeitung wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung gilt als bestanden, wenn 80% der zu erreichenden Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 als bestanden bzw. nicht bestanden. Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung wird den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch mitgeteilt. Sofern die schriftliche Ausarbeitung der Eignungsprüfung bestanden ist, erfolgt eine Einladung zur Klausur.

(7) Die Klausur wird an einem vom Distance and Independent Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 120 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 80% der zu erreichenden Punkten erreicht hat. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema gemäß Anhang 2. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Klausur wird inhaltlich aus dem Bereich Systemische Beratung gestellt, mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Systemische Beratung nachzuweisen.

(9) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nr. 5 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Wurde der erste Teil der Eignungsprüfung (schriftliche Ausarbeitung) bestanden, muss bei einer Wiederholung innerhalb der folgenden drei Jahre nur der zweite Teil (Klausur) erneut abgelegt werden.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(11) §§ 6, 11 Absatz 9 und 19 gelten entsprechend.

### **§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit**

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt erst bei erfolgreichem Nachweis der ergänzenden Berufstätigkeit.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 Leistungspunkte betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 18 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 55 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 13 Leistungspunkten,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterarbeit im Umfang von 22 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzphasen, Hausarbeiten, Einsendearbeiten, Portfolios und Online-Tutorien etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 450 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendearbeiten, Präsenzphasen und Online-Seminaren. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislaster dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.
- (4) Entfällt.
- (5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).
- (6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.
- (10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronische Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitgliederinnen und Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten

und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches ist einzuladen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können zudem auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

**Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung****§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung, Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Entfällt.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfungsleistung in Form einer Klausur kann ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK oder über das Campus Management System oder Learning Management System erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Folgende Modul- Modulteilprüfungen sind bis zur genannten Frist erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

1. Das Portfolio drei Monate vor Ende des zweiten Fachsemesters.
2. Die Hausarbeit zehn Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in § 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen des § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

Entfällt.

## § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) oder wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5) oder Portfolios (Absatz 6) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen und vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung 10 Wochen. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 5 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen und vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas in begrenzter Zeit zu verstehen. Mit Portfolio wird im pädagogischen Bereich eine zielgerichtete und strukturierte Zusammenstellung von individuellen Lernergebnissen bezeichnet, die Teilqualifizierungen oder die gesamte Lernbiografie dokumentiert. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung 3 Monate. Der Umfang beträgt 20 bis 30 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe des Portfolios erfolgt über das Learning Management System (§ 19 Absatz 6 Satz 3), sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird das Portfolio nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 6 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(7) Entfällt

(8) Entfällt.

(9) Das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(10) Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(11) Entfällt.

(12) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten auf formlosen Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(13) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

#### **§ 14 a Präsenzphasen**

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt sechs Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit



diese in der Lage sind, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzphasen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) In begründeten Einzelfällen und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzphase genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang des jeweiligen Workload erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

### § 15 Praktische Prüfungen

Entfällt.

### § 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 68 LP erworben hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 500 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 70 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, sofern sie in englischer Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Entfällt.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie das er oder sie alle Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht

in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor

Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 9 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modul- und Modulteilprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Bei Prüfungsleistungen mit einer Bearbeitungszeit, wird diese um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Gegebenenfalls kann das Original von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie er oder sie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

#### **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung, chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

#### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement

enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmals zum Wintersemester 2021/2022 neu oder wieder eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 10.05.2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 60) studieren, gilt die Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022.

(3) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Systemische Beratung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.05.2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger Nr. 24 vom 15.07.2013, S. 1210) tritt am 30.09.2023 außer Kraft und diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/2024 Anwendung. Die Meldefrist im Sinne des § 11 Absatz 13 Satz 2 wird für diese Studierende auf das Ende des Sommersemesters 2026 festgesetzt. § 11 Abs. 14 findet keine Anwendung.“

Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anhang 1:**

**Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Systemische Beratung, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1–4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> LVO vom 28.06.2018

**Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
SB0100	Systemisches Beobachten	7	1	Präsenzphase	-	Klausur, 120 min.	-
				Einsendearbeit			
SB0200	Systemische Beratung	5	0	Einsendearbeit	-	-	-
				Online-Tutorium			
SB0300	Systemische Haltungen	5	0	Präsenzphase (Einführungsveranstaltung)	-	-	-
				Einsendearbeit			
SB0400	Formen der systemischen Beratung	11	1	Einsendearbeit	-	Portfolio	-

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
SB0500	Systemische Methoden	7	0	Präsenzphase mit vorbereitender Aufgabenstellung	-	-	-
				Einsendearbeit oder Online-Seminar			
SB0600	Professionalität und Qualität	10	1	Einsendearbeit	-	Hausarbeit	-
SB0900	Von der Organisation zum System	5	0	Einsendearbeit	-	-	-
				Rezension			
SB01000	Wandel gestalten	5	0	Einsendearbeit	-	-	-
				Online-Tutorium			
SB1100	Masterarbeit	22	3	Präsenzphase mit vorbereitender Aufgabenstellung	-	§ 16	-

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Wahlpflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
SB0700	Wahlpflichtmodule 1A-E			Präsenzphase mit vorbereitender Aufgabenstellung	-	--	Wahl eines Wahlpflichtmoduls 1 A bis E im 3. Semester (SB0700) und im 4. Semester (SB0800). In einem Wahlpflichtmodul muss eine nachbereitende Aufgabenstellung gemacht werden.
				Einsendearbeit			
				(nachbereitende Aufgabenstellung)			
SB0800	Wahlpflichtmodule 1A-E			Präsenzphase mit vorbereitender Aufgabenstellung	-	-	
				Einsendearbeit			
				(nachbereitende Aufgabenstellung)			
SB-1 A	Gesundheitsmanagement	6 (7)		-	-	-	
SB-1 B	Systemische Führung	6 (7)		-	-	-	
SB-1 C	Personalentwicklung	6 (7)		-	-	-	
SB-1 D	Systemische Pädagogik	6 (7)		-	-	-	
SB-1 E	Organisationsentwicklung	6 (7)		-	-	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



3. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anhang 2: Punktevergabe für die Klausur nach § 2a Absatz 7**

Prozente	Benotung	Punkte
96 -100	„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6
90 - 95	„gute“ bis „voll befriedigende“ Leistung	5
85 - 89	„befriedigende“ Leistung	4
80 - 84	„ausreichende“ Leistung	3
0 - 79	nicht bestanden	0

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Systemische Beratung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Metalltechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-57-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 10), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Metalltechnik wird wie folgt neu gefasst:

#### „Metalltechnik

##### **Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Metalltechnik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Metalltechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Eine erforderliche Zugangsvoraussetzung ist die Ableistung eines technischen Vorpraktikums. Näheres zu Inhalt und Anforderungen regelt die jeweils gültige Praktikantenordnung für den Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Im Regelfall muss das Vorpraktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein. Kann es nicht vor Studienbeginn abgeleistet werden, dann muss es bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgeleistet sein. Ansonsten erfolgt keine weitere Einschreibung in den Studiengang.
- (4) Nach Inkrafttreten findet der Anhang auf alle Studierende Anwendung und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind.
- (5) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

## Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorteilung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Höhere Mathematik</b>									
Höhere Mathematik I	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90 Min.)	8	-
Höhere Mathematik II	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90 Min.)	8	-
<b>Modul 2: Naturwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus</b>									
Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	Vorlesung	P	4	5	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	Labor	P	3	4	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Veranstaltung „Experimentalphysik I für Ingenieure/innen“
Chemie für Ingenieure	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	erforderlich	-	-	-	-
Informationstechnologie für den Maschinenbau	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	erforderlich	-	-	-	Nur bei Zweifach Biologie anstatt „Chemie für Ingenieure und Biologen“ zu belegen.
<b>Modul 3: Elektrotechnik für Maschinenbau</b>									
Elektrotechnik für Maschinenbauer I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Empfohlen ist der Abschluss von Modul 1
Elektrotechnik für Maschinenbauer II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	-	-	-
<b>Modul 4: Werkstoffkunde</b>									
Werkstoffkunde I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	erfolgreich absolviertes	Klausur	-	-
				<b>16</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 16</b>		
				<b>14</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>		
				<b>7</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>		
				<b>11</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>		

Werkstoffkunde II	Vorlesung Übung	und P		2V, 1Ü	4	-		Labor Werkstoffkunde	(180 Min.)		
Labor Werkstoffkunde	Labor	P		2	3	erforderlich		-	-		
<b>Modul 5: Maschinentechnik</b>											
Einführung in die Fertigungstechnik	Vorlesung Übung	und P		2V, 1Ü	5	-		-	Klausur (90 Min.)	5	-
Maschinenelemente I	Vorlesung Übung	und P		3V, 4Ü	9	-		-	Klausur (180 Min.)	9	Empfohlen ist der Abschluss der Veranstaltung „Integrierte Konstruktionsausbildung I“
Hydraulik und Pneumatik	Vorlesung	P		2	3	-		-	Klausur (90 Min.)	3	-
<b>Modul 6: Konstruktion</b>											
Integrierte Konstruktionsausbildung I	Vorlesung Übung	und P		2	4	erforderlich		-	-	-	„Labor 3D-CAD“ oder „Integrierte Konstruktionsausbildung II“ muss gewählt werden
Labor 3D-CAD	Labor	WP		4	3	erforderlich		-	-	-	
Integrierte Konstruktionsausbildung II	Labor			2		erforderlich		-	-	-	
<b>Modul 7: Technische Mechanik</b>											
Elemente der Technischen Mechanik I	Vorlesung Übung	und P		3V, 1Ü	5	-		-	Klausur (90 Min.)	5	-
Elemente der Technischen Mechanik II	Vorlesung Übung	und P		2V, 1Ü	4	-		-	Klausur (90 Min.)	4	-
<b>Modul 8: Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht</b>											
Allgemeine Fachdidaktik	Seminar	P		2	3	erforderlich		mit Nachweis der Studien- leistung erbracht	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P		3	4	erforderlich		mit Nachweis der Studien- leistung erbracht			
Fachdidaktik Programmierung	Seminar	P		1	2	erforderlich		mit Nachweis der Studien- leistung erbracht			

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Übungsaufgaben, Protokollen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.  
Übergangsregelung zu Modul 7 : Studierende, die das Prüfungsverhältnis vor dem Wintersemester 2019/2020 begonnen haben, führen dieses mit der Klausur gemäß der Prüfungsordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14.12.2018 zu Ende.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Geografie

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-61-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 10), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Geografie wird wie folgt neu gefasst:

#### „Geografie

#### **Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Geografie kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorteilung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Einführung in die Humangeografie</b>									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Humangeografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Humangeografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/10	
<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geografie</b>									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 3: Regionale Geografie Deutschlands</b>									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studien-leistung erbracht	(90 Min.)	-	-
<b>Modul 4: Geografiedidaktik I</b>									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	2/3	-
<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung</b>									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studien-leistung erbracht	(90 Min.)	-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studien-leistung erbracht	-	-	-



Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorteilung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts</b>									
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studien-leistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung
Didaktik der Geographie III	Seminar	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studien-leistung erbracht			
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studien-leistung erbracht			

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorteilungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Lehr- pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Einführung in die Humangeografie</b>									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	WP	2	2	-	-	Klausur	9/10	Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen.
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	WP	2	2	-	-			
Allgemeine Humangeografie I	Übung	WP	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Humangeografie II	Übung	WP	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	WP	2 Tage	2	-	-	Schriftl. Ausarbeitungen oder Präsentationen	1/10	
<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geografie</b>									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	WP	2	2	-	-	Klausur	9/10	Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen.
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	WP	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	WP	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	WP	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	WP	2 Tage	2	-	-	Schriftl. Ausarbeitungen oder Präsentationen	1/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Lehr- Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 3: Regionalgeografie Deutschland</b>									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)	-	-
<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung</b>									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)	-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 7: Geografiedidaktik II</b>									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/8	-
Didaktik der Geografie I	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/8	
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/8	
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Portfolio	1/8	
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/2	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa</b>									
Regionale (Europa/Außereuropa)	Geografie Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
<b>Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Geografieunterrichts</b>									
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

<sup>1</sup>. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Übergangsbestimmung:**

Die Änderungen, die den Besuch der Veranstaltungen und die Notenberechnung betreffen, gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2020 neu oder wieder eingeschrieben haben.

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Lehr- Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Einführung in die Humangeografie</b>									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	(90 Min.)		
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung und/oder Präsentation	1/10	
<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geografie</b>									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	(90 Min.)		
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung und/oder Präsentation	1/10	
<b>Modul 3: Regionalgeografie Deutschland</b>									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)		
<b>Modul 4: Geografiedidaktik I</b>									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (1,5 Min.)	1/3	-
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	2/3	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung</b>									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Topographische und Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)	-	-
<b>Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts</b>									
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Didaktik der Geographie III	Seminar	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Übergangsbestimmung:**

Für Studierende, die das Prüfungsverhältnis im Modul 4 und 11 vor dem Sommersemester 2020 abgeschlossen haben gilt für die Notenberechnung die **Prüfungsordnung** für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 in der Fassung vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 99, S. 106).<sup>\*</sup>

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches

Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Michael Henniger

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Geografie

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-59-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 9), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Geografie wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Geografie**

#### **Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Geografie kann an der TU Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:



**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Einführung in die Humangeografie</b>									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Humangeografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Humangeografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Schriftl. Ausarbeitungen oder Präsentationen	1/10	
<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geografie</b>									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Schriftl. Ausarbeitungen oder Präsentationen	1/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 3: Regionalgeografie Deutschland</b>									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)		
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	2/10	
<b>Modul 4: Geografiedidaktik I</b>									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	
<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung</b>									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)		
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 6: Geografiedidaktik II</b>									
Exemplarik und Transfer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Portfolio- prüfung	1/3	
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/3	
<b>Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie</b>									
Einführung in die deskriptive und induktive Statistik	Seminar	P	2	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
Lehramtsbezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Vorlesung/Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Übergangsbestimmung:**

- a) Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b) Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen, gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2018 neu oder wieder eingeschrieben haben.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art Lehrveranstaltung	der Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Einführung in die Humangeografie</b>									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	(90 Min.)		
Allgemeine Humangeografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Humangeografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Schriftl. Ausarbeitungen oder Präsentationen	1/10	
<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geografie</b>									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	(90 Min.)		
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Schriftl. Ausarbeitungen oder Präsentationen	1/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 3: Regionalgeografie Deutschland</b>									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	2/10	
<b>Modul 4: Geografiedidaktik I</b>									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	
<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung</b>									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 7: Geografiedidaktik II</b>									
Exemplarik und Transfer geographischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Portfolioprüfung	1/3	
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/3	
<b>Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie</b>									
Einführung in die deskriptive und induktive Statistik	Seminar	P	2	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
Lehramtsbezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Vorlesung/Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Übergangsbestimmung:**

- a) Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b) Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art Lehrveranstaltung	der Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Einführung in die Humangeografie</b>									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/10	
Eine eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-			
<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geografie</b>									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/10	
Eine eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-			
<b>Modul 3: Regionalgeografie Deutschland</b>									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienlei- stung erbracht			
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	2/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 4: Geografiedidaktik I</b>									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	-
<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung</b>									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Topographische und Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)	-	-
<b>Modul 6: Geografiedidaktik II</b>									
Exemplarik und Transfer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie II (BBS)	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/2	-
<b>Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie</b>									
Lehramtsbezogene Geostatistik	GIS-Grundlagen (inkl. Vorlesung/Übung)	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-

1: Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Übergangsbestimmung:**

- a) Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.“



## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches

Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Michael Henninger

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Bildungswissenschaften

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-62-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 9), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Bildungswissenschaften wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Bildungswissenschaften**

#### **Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Lehrangebot im Fach Bildungswissenschaften ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (2) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Bildungswissenschaften die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten:
  - Sozialisation, Erziehung, Bildung
  - Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien
  - Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion
- (3) Nach Inkrafttreten, findet der Anhang auf alle Studierende Anwendung und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/2022 zuzuordnen sind.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen			
							Form und Dauer	Gewichtung				
<b>Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung</b>												
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/3												
Einführung in die Schulpädagogik	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	Klausur (90 Min.)	1/2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.</li> <li>Für das Lehramt an BBS ist die „Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ eine Pflichtveranstaltung.</li> </ul>			
Einführung in die Psychologie	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	1/2				
Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Vorlesung	WP	2	2	erforderlich	-	-	-				
Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitsentwicklung	Vorlesung				erforderlich	-	-	-				
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	P	2	2	erforderlich	-	-	-				
<b>Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien</b>												
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/3												
Unterricht vorbereiten	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	Hausarbeit	-	Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.			
Unterricht nachbereiten und analysieren	Seminar	P	2	2	erforderlich	-						
Psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-						
Erziehungstheorie	Vorlesung				erforderlich	-						
Pädagogische Interaktion	Seminar				erforderlich	-						
Medienpädagogik	Seminar	WP	2	4	erforderlich	-						
Informatik und Ethik	Vorlesung				erforderlich	-						
<b>Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion</b>												
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/3												
Einführung in die Psychodiagnostik	Vorlesung/ Übung	P	2	4	erforderlich	-				mündliche Prüfung (15 Min.)	-	Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.
Heterogene Lerngruppen: Inklusion in Schule und Unterricht	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-						
Heterogene Lerngruppen: Interkulturelle Pädagogik	Seminar				erforderlich	-						
Bildungsberatung	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-						
Psychologische Beratungskonzepte	Seminar				erforderlich	-						

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Testaten, Studienaufgaben, Klausuren, Unterrichtsskizzen mit Reflexionsteil, Präsentationen, Referaten, Exzerpten, schriftlichen Ausarbeitungen, Projekten, Ausarbeitungen zu einem sozioinformatischen Thema, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

#### **Übergangsregelungen:**

1. Die neuen Modalitäten des Moduls 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung gelten ab dem Inkrafttreten der Änderungen für alle in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden, d. h. auch für die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang eingeschrieben wurden, sofern die Modulprüfung nach den bisher geltenden Regelungen (Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuvor geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 9)) noch nicht angetreten wurde.
2. Für Studierende, die die Modulprüfung nach den in Nummer 1 genannten bisher geltenden Regelungen absolviert und bestanden oder nicht bestanden haben, bestehen die in Nummer 1 genannten bisher geltenden Regelungen zum Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung fort.
3. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Modalitäten des Moduls 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und bei denen in der Modulprüfung zu Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung dieses fachspezifischen Anhangs überführt werden. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bis spätestens 31.01.2022 bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Wechsel ist nicht möglich für Studierende, bei denen bereits zwei Fehlversuche in der Modulprüfung des Moduls 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung nach den in Nummer 1 genannten bisher geltenden Regelungen vorliegen. Ein Rückwechsel in die in Nummer 1 genannten bisher geltenden Regelungen ist nicht möglich.
4. Studierende, die nach den vorstehenden Regelungen im Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung die Modulteilprüfung in „Einführung in die Psychologie“ zu erbringen haben und die bereits im Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung die Studienleistung „Einführung in die Psychologie“ nach den in Nummer 1 genannten bisher geltenden Regelungen bestanden haben, können beantragen, dass die bestandene Studienleistung für die Modulteilprüfung „Einführung in die Psychologie“ anerkannt wird. Sofern die Anerkennung nicht beantragt wird, ist in diesen Fällen im Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung die Modulteilprüfung in „Einführung in die Psychologie“ nach den neuen Modalitäten dieses Moduls zu erbringen.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches  
Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Gesundheit

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-63-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 9), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Gesundheit wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Gesundheit**

#### **Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Gesundheit kann mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Gesundheit ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art Lehrveranstaltung	der Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul LG-1: Public Health I: Gesundheit und Gesundheitsförderung</b>									
Gesundheit, Gesundheitsförderung, Prävention	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (60 Min.)	-	-
Gesundheitssport / Psychomotorik	Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Theorien und Modelle von Gesundheit, Krankheit und Gesundheitsverhalten	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Betriebliches Gesundheitswesen / Arbeits- und Gesundheitsschutz / Arbeitsmedizin	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-2: Angewandte Anatomie und Physiologie</b>									
Angewandte Anatomie und Physiologie	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	-	-
Anatomisch-physiologisches Grundpraktikum	Praktikum	P	4	9	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-3: Krankheitslehre I</b>									
Grundlagen der Pathologie und Pathophysiologie	Vorlesung	P	2	5	-	-	-	-	-
Internistisches und orthopädisches Seminar	Seminar	P	2	5	erforderlich	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul LG-4: Gesundheitsforschung</b>									
Grundlagen der empirischen Sozialforschung I	Vorlesung	P	2	3	-	-	-	-	-
Grundlagen der evidenzbasierten Medizin	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Praktikum evidenzbasierte Medizin	Praktikum	P	3	4	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-5: Biologisch-pharmazeutische Grundlagen</b>									
Grundlagen der Hygiene und der medizinischen Mikrobiologie	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	laborpraktische Prüfung	-	-
Grundlagen der Pharmakologie und Labormedizin	Vorlesung	P	2	3	-	-	-	-	-
<b>Modul LG-6: Angewandte Prävention</b>									
Haltungs-, Funktions- und Bewegungsdiagnostik	Seminar mit Übung	P	2	4	erforderlich	-	-	-	-
Grundlagen der Ernährung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Sucht und Suchtprävention	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Rückenschule – Gesundheitssport	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Psychologische Aspekte von Prävention, Stress und Stressbewältigung	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-7: Gesellschaftliche Grundlagen des Gesundheitswesens</b>									
Grundlagen Sozial-/ Gesundheitsrecht, Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie	Vorlesung	P	2	5	-	-	-	Klausur (60 Min.)	-
Grundlagen der medizinischen Assistenz in Gesundheitsfachberufen	Seminar + Übung	P	2	4	erforderlich	-	-	-	-



Ethik im Gesundheitswesen	Vorlesung Seminar	+	P	2	3	erforderlich	-		
<b>Modul LG-8: Fachdidaktik Gesundheit I</b>									
Konzeption und Gestaltung des Unterrichtsfaches Gesundheit	Vorlesung		P	2	3	-	-	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-
Konzeption und Gestaltung des Unterrichtsfaches Gesundheit	Übung		P	3	4	erforderlich	-	-	-
Gesundheitliche Kompetenzen - Sport mit besonderen Zielgruppen	Seminar + Übung		P	2	4	erforderlich	-	-	-

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat mit Handout, Poster, Hausarbeit, Seminararbeit, didaktisch-methodischer Gestaltung einer Unterrichtseinheit, Praktikumsbericht, Projektpräsentation und/oder praktischer oder mündlicher Demonstration. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. Die Form der erforderlichen Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben."

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches

Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Sport

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-64-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 9), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Sport wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an Gymnasien“ wird im „Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2“ in der Zeile „Sportsoziologische und historische Grundlagen“ in der Spalte „Art der Lehrveranstaltung“ das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Seminar“ sowie in der Spalte „Studienleistungen1“ das Zeichen „-“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Sport

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern im Umlaufverfahren am 29.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-65-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 7 und S. 8), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Sport wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wird das „Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2“ wie folgt neu gefasst:

Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11		
Sportsoziologische und historische Grundlagen	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.) - Klausur über die Inhalte der drei Seminare oder der Vorlesung sowie den Seminaren Geistes- und Sozialwissenschaften im Sport und Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden im Sport.
Sportpsychologische Grundlagen	Vorlesung	P	1	2	-	-	
Geistes- und Sozialwissenschaften im Sport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden im Sport	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches

Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Chemie**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-56-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 7 und S. 8), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Chemie wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Lehramt an Realschulen plus“ wird im „Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften“ in der Spalte „Studienleistungen<sup>1</sup>“ nach den Wörtern „Seminarvortrag oder“ das Wort „Unterrichtsminitur“ durch das Wort „Unterrichtsminiatur“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Elke Richling

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Geografie**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-60-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 7 und S. 8), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Geografie wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Geografie**

#### **Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Geografie kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), Gymnasien (Gym), oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

**Lehramt für Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa</b>									
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	7/10	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	3/10	-
<b>Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung</b>									
Empirische Sozialforschung	Vorlesung/ Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts</b>									
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften</b>									
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Der erfolgreiche Abschluss der Übung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.
Gesellschaftslehre im Unterricht	Seminar	P	2	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Übergangbestimmung:**

- a. Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b. Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

**Lehramt Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa</b>									
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	7/10	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	3/10	-
<b>Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung</b>									
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	P	4	8	-	-	Präsentation	-	-
<b>Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts</b>									
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1.3: Projektstudie: Raum und Landschaft</b>									
Landschaftsplanung	Vorlesung/Übung	P	2	4	-	-	Hausarbeit	9/10	-
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	
<b>Modul 1.4: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul: Mensch und Umwelt</b>									
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	je nach Wahl	WP	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl erforderlich	-	je nach Wahl	jeweils 75 %	-
Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Die jeweils aktuell angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.									
Es müssen 12 LP erbracht werden, wobei die Wahl der zu belegenden Veranstaltungen freigestellt ist.									

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Übergangsbestimmung:**

- a. Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsvorleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b. Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.



## Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorteilung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa</b>									
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11									
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min)	1/3	-
Siedlungsökologie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/3	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/3	-
<b>Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung</b>									
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 18									
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	P	4	8	-	-	Präsentation	1/4	-
Landschaftsplanung	Vorlesung/Übung	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/4	-
Grundlagen und Methoden der Digitalisierung und Visualisierung	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/4	-
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung	1/4	-

Modulname und Lehrveranstaltungname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografeunterrichts</b>									
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

<sup>1</sup>: Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

#### **Übergangsbestimmung:**

Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote einget.

Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.“

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches

Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Michael Henninger

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.12.2021 – fachspezifischer Anhang Metalltechnik**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.12.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-58-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 7 und S. 8), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Metalltechnik wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Metalltechnik**

#### **Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Metalltechnik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden. Dabei kann ein Schwerpunkt aus dem Schwerpunktangebot: „Werkstoffe und Fertigung“, „Maschinen und Fahrzeugtechnik“ sowie „Verfahrenstechnik“ ausgewählt werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Metalltechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Nach Inkrafttreten, findet der Anhang auf alle Studierende Anwendung und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2022 zuzuordnen sind.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Werkstoffe und Fertigung**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltungs- ung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleist- ungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtun g	
<b>Modul 9: Konstruktion und Fertigung</b>									
Maschinenelemente II	Vorlesung und Übung	P	3V, 4Ü	9	-	-	Klausur (180 Min.)	9	-
Betriebsprojekt	Projekt	P	5	5	erforderlich	-	-	-	-
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-
<b>Modul 10: Fügen und Trennen</b>									
<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>									
Schmelz- und Pressschweißverfahren I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Gestaltung fertigungstechnischer Prozesse	Vorlesung	P	2	3	-	-	oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
<b>Modul 11: Metallwerkstoffe</b>									
<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>									
Konstruktionswerkstoffe I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
Konstruktionswerkstoffe II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltungs- ung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleist- ungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtun- g	
<b>Modul 12: Kunststoffe</b>									
Einführung in die Kunststofftechnik									
	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
	Labor	P	5	5	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 22: Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Metalltechnik</b>									
Fachdidaktik Unterrichtsreflexion									
	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Vom Lernfeld zur Lernsituation									
	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	-	-	-

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Maschinen- und Fahrzeugtechnik**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltungs- ung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistun- gen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtun- g	
<b>Modul 13: Grundlagen der Energietechnik</b>									
Thermodynamik I	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	-	-	Klausur (90 Min.)	5	-
Fahrzeugantriebe	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	
<b>Modul 14: Anwendung Energietechnik</b>									
Betriebsprojekt	Projekt	P	5	5	erforderlich	-	-	-	-
Energietechnik I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
Energietechnik II	Vorlesung	P	2	3	-	-	oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	
<b>Modul 15: Strömungsmaschinen</b>									
Strömungsmechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstal- tung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistun- gen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtun- g	
<b>Modul 16: Mess- und Regelungstechnik</b>									
Mess- und Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	P	5V, 2Ü	8	-	-	Klausur (180-210 Min.)	-	-
<b>Modul 17: Kraftfahrzeugtechnik</b>									
Kraftfahrzeugtechnik I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
Kraftfahrzeugtechnik II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
<b>Modul 22: Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Metalltechnik</b>									
Fachdidaktik	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Unterrichtsreflexion									
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht			

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Verfahrenstechnik**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltungs- ung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleist- ungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtun- g	
<b>Modul 18: Grundlagen der Verfahrenstechnik</b>									
Strömungsmechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (180 Min.)	5	-
Konstruktionslehre I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	4	-
Einführung in die Verfahrenstechnik	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	3	-
Betriebsprojekt	Projekt	P	5	5	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 19: Thermodynamische Prozesse</b>									
Thermodynamik I	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	4	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 17</b>							<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>		



Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 20: Mechanische Verfahrenstechnik</b>									
Mechanische Verfahrenstechnik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
Labor Mechanische Verfahrenstechnik	Labor	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 21: Thermische Verfahrenstechnik</b>									
<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>									
Thermische Verfahrenstechnik I	Vorlesung und Übung	P	3+1	5	-	-	Klausur (240 Min.)	-	-
Labor Thermische Verfahrenstechnik I	Labor	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 22: Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Metalltechnik</b>									
<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>									
Fachdidaktik Unterrichtsreflexion	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	-	-	-

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches

Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

## Übergreifende allgemeine Prüfungsordnung zur Regelung der Zusatzleistungen in Bachelorstudiengängen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 14.12.2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.12.2021 die folgende übergreifende allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Kaiserslautern zur Regelung der Zusatzleistungen in Bachelorstudiengängen erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zielsetzung
- § 2 Neuregelung der Zusatzleistungen
- § 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

#### **§ 1 Geltungsbereich, Zielsetzung**

(1) Diese Ordnung dient der übergangsweisen Neuregelung der vormals als vorgezogene Masterleistungen bezeichneten Regelungen als Zusatzleistungen in Bachelorstudiengängen bis zur einheitlichen und vollständigen Anpassung der Prüfungsordnungen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich auf alle Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Technischen Universität Kaiserslautern, bei denen der § 23 der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung noch Regelungen zu den vorgezogenen Masterleistungen enthält sowie die Regelung des § 23 der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern (ABPO) vom 22. Dezember 2005 (Staatsanzeiger Nr. 3 vom 30. Januar 2006, S. 119), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 32 vom 05. September 2011, S. 1577). Ferner erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Ordnung auf die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 9).

(3) Sofern Regelungen zu den vorgezogenen Masterleistungen in anderen Paragraphen als den § 23 der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung geregelt sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 2 Neuregelung der Zusatzleistungen**

(1) Unter Maßgabe des § 1 Absatz 2 und 3 findet folgende Regelung Anwendung:

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom zuständigen (Fach-)Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den zuständigen (Fach-)Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

(2) Den Fachbereichen steht es frei, auf die Umsetzung des Absatz 1 zu verzichten. In diesem Fall werden die in § 1 Absätze 2 und 3 genannten Regelungen zu den vorgezogenen Masterleistungen ersatzlos gestrichen.

#### **§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle noch geltenden Bachelorprüfungsordnungen der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Physik, Raum- und Umweltplanung, Sozialwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern Anwendung.

(2) Diese Ordnung tritt außer Kraft, wenn alle unter § 1 Absätze 2 und 3 genannten Bachelorprüfungsordnungen die in § 1 Absätze 2 und 3 und § 2 Absatz 1 und 2 genannten Regelungen angepasst haben.

Kaiserslautern, den 14.12.2021

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern